

Anlage 4: Verpflichtung zur Wahrung des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I

Träger/Leistungserbringer der freien Jugendhilfe

Ihre Mitarbeiter kommen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit möglicherweise mit Sozialdaten in Berührung und können daher Kenntnis von solchen geschützten Geheimnissen erlangen. Sozialdaten sind nach § 67 Abs. 2 SGB X Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch verarbeitet werden.

Ihre Mitarbeiter dürfen sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen verschaffen, als dies zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

Ferner sind Ihre Mitarbeiter verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese keinesfalls unbefugten Dritten zugänglich zu machen.

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Mitarbeiter nach § 35 SGB I zu verpflichten. Ihre Mitarbeiter machen sich strafbar, wenn sie unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen bei Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Ein Verstoß gegen § 85 SGB X i. V. m. § 42 BDSG/§ 33 DSAG LSA wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich nicht nur auf fremde Geheimnisse, sondern auf alle Tatsachen, die Ihren Mitarbeitern in Ausübung oder aus Anlass ihrer Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht gegenüber jedermann, so auch gegenüber Familienangehörigen, gegenüber Arbeitskollegen, soweit eine Offenbarung nicht aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, sowie auch gegenüber demjenigen, der von der betreffenden Tatsache bereits Kenntnis erlangt hat.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Beauftragung uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fort.

Eine unzulässige Verarbeitung von Sozialdaten kann nach § 85 SGB X i. V. m. § 42 BDSG/§ 33 DSAG LSA **strafbar** sein und mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden.

Darüber hinaus kann ein unzulässiger Umgang mit Sozialdaten nach § 85a SGB X i. V. m. § 41 BDSG/§ 32 DSAG LSA und Art. 83 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Sofern Sie autorisiert sind, in eigener Verantwortung dritte Personen außerhalb des Trägers/Leistungserbringers (z. B. Subdienstleister) in die Durchführung der Tätigkeit einzubeziehen und diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen erlangen können, haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass auch diese Personen bzw. Subdienstleister unter Beherrschung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit verpflichtet

werden. Des Weiteren haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass diese Verpflichtungen auch für etwaige Unterbeauftragten Gültigkeit haben.

Kommen Sie Ihrer Verantwortung zur Weitergabe der Geheimhaltungspflichten nicht nach, können Sie sich nach §§ 85, 85a SGB X strafbar machen, wenn dritte Personen außerhalb des Trägers/Leistungserbringers (z. B. Subdienstleiter), die Sie eingeschaltet haben, ein ihnen bei Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis unbefugt offenbaren.

Bitte achten Sie darauf, dass auch für die Übermittlung von Auskünften an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Behörden der Gefahrenabwehr **besondere Vorschriften** für Sozialdaten gelten (§§ 68, 73 SGB X). Auskünfte gegenüber diesen Behörden sind daher stets mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Fachdienst 22 Jugend und Familie, abzusprechen.

Gleiches gilt für die Offenlegung von Daten gegenüber anderen Dritten oder auch öffentlichen Stellen. Eine Weitergabe oder Übermittlung von Daten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, ist auch insoweit stets mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Fachdienst 22 Jugend und Familie, abzusprechen.

Ort, Datum	Unterschrift Vertretungsbefugte/r Name des/der Unterzeichnenden
------------	--